

**V e r o r d n u n g**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**  
**Vom 21. Januar 2002**

---

*Auf Grund des Artikel 51 Absatz 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Verordnung:*

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

*Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Lichtenfels.*

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) *Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Artikel 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.*

*Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltestellen, die ausgebauten oder als solche genutzten Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.*

- (2) *Gehbahnen sind*
- a) *die für den Fußgängerverkehr bzw. Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder*
  - b) *in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.*
- (3) *Selbstständige Gehwege, sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten Wegflächen, die nicht Teil öffentlicher Straßen sind.*

- (4) *Fahrbahnen sind die Teile der öffentlichen Straßen, die ausschließlich für den Fahrverkehr bestimmt sind.*
- (5) *Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.*

### *Reinigung der öffentlichen Straßen*

#### *§ 3*

#### *Reinigungspflicht*

- (1) *Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 5 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.*
- (2) *Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.*
- (3) *Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.*
- (4) *Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.*
- (5) *Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).*

**§ 4**  
**Reinigungsarbeiten**

**Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche ( § 5) die öffentlichen Straßen zu reinigen.**

**Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen insbesondere**

- a) jeden Freitag oder Samstag zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;**
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;**
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.**

**Sie haben ferner bei Bedarf, besonders bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.**

**§ 5**  
**Reinigungsfläche**

**(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch**

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,**
- b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und**
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien**

**begrenzt wird.**

**(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Absatz 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegender Flächen.**

- (3) *Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen und Rinnen folgender Straßen:*

<i>Bamberger Straße</i>	<i>Abteistraße im Stadtteil Klosterlangheim</i>
<i>Coburger Straße</i>	<i>Friedrich-Ebert-Straße im Stadtteil Schney</i>
<i>Conrad-Wagner-Straße</i>	<i>Klosterlangheimer Straße im Stadtteil Mistelfeld</i>
<i>Durchgangsfahrbahn des Marktplatzes</i>	<i>Kloster-Banz-Straße im Stadtteil Kösten</i>
<i>Frankenring</i>	<i>Kulmbacher Straße im Stadtteil Trieb</i>
<i>Kronacher Straße</i>	<i>Weismainer Straße im Stadtteil Roth</i>
<i>Langheimer Straße</i>	
<i>Untere Burgbergstasse</i>	
<i>Viktor-von-Scheffel-Straße</i>	
<i>Zweigstraße</i>	
<i>Untersiemauer Straße im Stadtteil</i>	
<i>Buch am Forst</i>	

#### **§ 6**

#### ***Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger***

- (1) *Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.*
- (2) *Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.*

#### **§ 7**

#### ***Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern***

- (1) *Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.*
- (2) *Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.*

*Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbrin-*

*gen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.*

### *Sicherung der Gehbahnen im Winter*

#### *§ 8*

#### *Sicherungspflicht*

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 10 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straße (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.  
Die Sicherungspflicht erstreckt sich auch auf die selbstständigen Gehwege.*
- (2) § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5, §§ 6 und 7 gelten sinngemäß.  
Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.*

#### *§ 9*

#### *Sicherungsarbeiten*

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu streuen oder das Eis zu beseitigen.  
Bei besonderer Glättefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen mit Tausalz zulässig.  
  
Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.*
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder unnötig erschwert wird.  
  
Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.*

**§ 10**  
**Sicherungsfläche**

- (1) *Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.*
- (2) *§ 5 Absatz 2 gilt sinngemäß.*

**Schlussbestimmungen**

**§ 11**  
**Befreiungen und abweichende Regelungen**

*In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Absatz 2 sonst eine angemessene Regelung.*

*Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.*

*Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.*

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

*Gemäß Artikel 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *die ihm nach den §§ 3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,*  
*und*
2. *entgegen den §§ 8 und 9 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.*

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

- (2) ***Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Januar 1982 über die Sicherheit des Verkehrs zur Winterzeit und die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen außer Kraft.***

***Lichtenfels, den 21. Januar 2002  
Stadt Lichtenfels***

***Winfred Bogdahn  
Erster Bürgermeister***